

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 10000 — 3075/64

Bonn, den 17. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 269. Sitzung am 15. Mai 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Äußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)
(G 10)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die durch dieses Gesetz bestimmten Behörden sind auf Anordnung eines Richters berechtigt, Sendungen zu öffnen und einzusehen, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, sowie den Fernmeldeverkehr abzuhören und den Fernschreibverkehr mitzulesen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat auf Anordnung des Richters der berechtigten Behörde Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen, sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen.

(3) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieses Grundrechts bleiben unberührt.

§ 2

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 dürfen gegen einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten nur angeordnet werden, um einer Gefahr für

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes
oder eines Landes
oder
3. die Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

zu begegnen.

(2) Eine Gefahr nach Absatz 1 liegt vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, daß der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligte

1. hochverräterische Handlungen (§§ 80, 81, 83 des Strafgesetzbuches),

2. staatsgefährdende Handlungen (§§ 89 bis 93 des Strafgesetzbuches),
3. landesverräterische Handlungen (§§ 100 bis 100 f des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 b bis 109 h des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 128 bis 129 a des Strafgesetzbuches),
6. Straftaten gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesverfassungsgerichts (§§ 42 und 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)
oder
7. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes (§§ 91, 100, 100 c bis e, 109 b bis g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957)

zu begehen vorhat oder begangen hat.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 3

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz und sein Stellvertreter,
2. die Leiter der Verfassungsschutzbehörden der Länder und ihre Stellvertreter,
3. der Leiter des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr und sein Stellvertreter,
4. der Präsident des Bundesnachrichtendienstes und sein Stellvertreter sowie
5. die zuständigen Militärbehörden der Entsendestaaten nach dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikver-

trages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183).

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise ausichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 dem Richter über die zuständige oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde vorzulegen.

§ 4

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 Abs. 1 und 2 ist ein Senatspräsident beim Bundesgerichtshof. Der Senatspräsident und seine Stellvertreter werden vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer durch das Präsidentenkollegium bestimmt. § 63 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 22 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost mitzuteilen. Die Anordnung muß Name und Anschrift des am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten enthalten, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Behörde anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 2 andauern.

(4) Über Beschränkungsmaßnahmen ist der Betroffene nicht zu unterrichten.

(5) Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

§ 5

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter und der Deutschen Bundespost mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nur zur Erforschung und Verfolgung der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat vorhat oder begangen hat.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

(1) Sendungen des Postverkehrs, deren Einsichtnahme angeordnet ist, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Behörde ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I

Allgemeiner Teil

1.

Das Grundgesetz hat in Artikel 10 das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis für unverletzlich erklärt. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Für Zwecke der Strafverfolgung bestehen solche das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beschränkende gesetzliche Regelungen in § 99 der Strafprozeßordnung, in § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 und im Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961. Hinzu kommen noch beschränkende gesetzliche Regelungen im Konkursrecht (§ 121 der Konkursordnung), im Abgabenrecht (§ 431 der Reichsabgabenordnung) und im Zollrecht (§ 16 des Zollgesetzes).

Die genannten Regelungen des Strafverfahrensrechtes reichen für einen wirksamen Schutz des Staatswesens vor Angriffen gegen seinen Bestand, seine Sicherheit oder seine freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aus. Sie stehen nur den Strafverfolgungsbehörden im Verlaufe eines bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens zur Verfügung, nicht aber denjenigen Behörden, die mit der Erforschung und Abwehr solcher Angriffe im vorstrafprozessualen Bereich beauftragt sind. Die Erfahrung bei der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen hat jedoch gezeigt, daß gerade der Beobachtung und frühzeitigen Aufklärung dieser Bestrebungen durch die zuständigen Behörden (Ämter für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Amt für Sicherheit der Bundeswehr) in der wegen ihrer politischen Lage besonders gefährdeten Bundesrepublik erhebliche Bedeutung zukommt.

Hinzu kommt, daß es die geltende Rechtslage nach herrschender Auffassung deutschen Behörden und Gerichten in keinem Fall gestattet, Telefongespräche abzu hören und Fernschreiben mitzulesen, auch nicht wenn dies zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen dienlich ist. Bei der Entwicklung des modernen Fernmeldewesens, dessen Einrichtungen für die Auslösung plötzlicher staatsfeindlicher Aktionen von beträchtlicher Bedeutung sein können, ist es indessen nicht vertretbar, daß den Feinden des Staates und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung der uneingeschränkte Schutz des Fernmeldegeheimnisses zugute kommt.

2.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregi-

mes vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 305) geänderten Fassung bleiben die von den Drei Mächten bis dahin innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit ihrer in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte so lange bestehen, bis die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der deutschen Gesetzgebung ist damit die Aufgabe gestellt, diese aus der Zeit der militärischen Besetzung Deutschlands verbliebenen Rechte der ehemaligen Besatzungsmächte abzulösen, um diese letzten Einschränkungen der wiedererlangten staatlichen Souveränität zu beseitigen.

Zu den Vorbehaltsrechten der Drei Mächte (USA, Großbritannien, Frankreich) nach Artikel 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages gehört neben den Rechten zur Vorsorge für außergewöhnliche Gefahrenlagen, deren Ablösung mit den das Notstandsrecht regelnden Gesetzesvorlagen erreicht werden soll, auch das Recht der Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte dieser Mächte erforderlich ist. Die Voraussetzung für eine Ablösung dieser Vorbehaltsrechte ist, daß deutsche Behörden durch entsprechende gesetzliche Vollmachten in die Lage versetzt werden, nicht nur die Sicherheit der Bundesrepublik und ihre freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern auch die Sicherheit der hier stationierten Streitkräfte der Drei Mächte zu gewährleisten.

3.

Mit den Vorarbeiten zu dem Entwurf eines Gesetzes zu Artikel 10 GG wurde im Bundesministerium des Innern schon vor Inkrafttreten des Deutschlandvertrages, und zwar etwa gleichzeitig mit der Aufnahme der ersten Arbeiten am Entwurf der Notstandsverfassung, begonnen. Im Dezember 1954 wurde der Ausschuß zum Schutze der Verfassung des Deutschen Bundestages mit der Frage nach der Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs befaßt. Die Vertreter aller Fraktionen widersprachen damals nachdrücklich diesem Vorhaben.

In den folgenden Jahren wurde die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zu Artikel 10 GG wiederholt zurückgestellt. Eine Verabschiedung des Gesetzes vor der Notstandsverfassung wäre ohnehin aus folgenden Gründen nicht zu erwarten gewesen: Die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte nach Artikel 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages umfassen zwei Komplexe:

- a) die Notstands- oder Krisenrechte, die praktisch erst im Falle einer Notstands- oder Krisenlage aufleben;
- b) die Befugnisse zur Post- und Fernsprechkontrolle sowohl in Normalzeiten als auch in Notstands- und Krisenzeiten.

In ihrem Bestreben, diese Vorbehaltsrechte abzulösen, ging die Bundesregierung davon aus, daß zunächst eine Notstandsverfassung geschaffen werden sollte, die den umfangreichen und entscheidenden Komplex der Notstands- oder Krisenrechte der Alliierten ersetzen würde. Damit wäre dann auch die Voraussetzung für eine Ablösung der Befugnisse der Drei Mächte auf dem Gebiet der Post- und Fernsprechkontrolle durch ein Gesetz zu Artikel 10 GG gegeben gewesen. Es war zwar theoretisch denkbar, den umgekehrten Weg zu gehen, d. h. bereits vor Vorlage einer Notstandsverfassung den Entwurf eines Gesetzes zu Artikel 10 GG vorzulegen. Bei diesem Verfahren hätte indessen mit einer Erklärung der Drei Mächte gerechnet werden müssen, daß diese auf ihre Kontrollbefugnisse solange nicht verzichten könnten, als sie die Verantwortung für die Sicherheit der Bundesrepublik in Notstands- bzw. Krisenzeiten allein zu tragen hätten. Selbst wenn aber die Drei Mächte wider Erwarten bereit gewesen sein sollten, auf Grund eines Gesetzes zu Artikel 10 GG vor Verabschiedung der Notstandsverfassung auf ihre Kontrollrechte zu verzichten, so hätte sich dieser Verzicht auf die Normalzeiten beschränken müssen. Bis zur Verabschiedung der Notstandsverfassung wären also die alliierten Kontrollbefugnisse spätestens in der Notstands- bzw. Krisensituation wieder aufgelebt.

Wenn der Entwurf des Gesetzes zu Artikel 10 GG nunmehr noch vor Verabschiedung der Notstandsverfassung vorgelegt wird, so ist zu bedenken, daß nach dem derzeitigen Stand der Beratungen mit der Verabschiedung dieses Gesetzes etwa gleichzeitig mit der Notstandsverfassung gerechnet werden kann.

Die Bundesregierung hat wiederholt in Beantwortung von Kleinen Anfragen und in der Fragestunde des Deutschen Bundestages auf die Rechtslage hingewiesen und, soweit dies in der Öffentlichkeit möglich war, die Schwierigkeiten einer Ablösung angedeutet. (Vgl. Antwort des Bundesministers des Auswärtigen vom 30. Juni 1955 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 7. Juni 1955 — BT-Drucksache 1547 der 2. Wahlperiode —; Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Hallstein auf die Frage des Abg. Dr. Menzel in der Fragestunde des Bundestages vom 12. Oktober 1955 — Protokoll der 105. Sitzung S. 5778 f. —; Antwort des Staatssekretärs Dr. Dr. Gladenbeck auf die Frage des Abg. Dr. Menzel in der Fragestunde des Bundestages vom 7. Februar 1957 — Protokoll der 191. Sitzung S. 10 875 —; Antwort des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen auf die Frage des Abg. Dröscher in der Fragestunde des Bundestages vom 29. Oktober 1958 — Protokoll der 47. Sitzung S. 2611 f. —; Antwort des Staatssekretärs Dr. van Scherpenberg auf die Frage des Abg. Dr. Menzel in der Fragestunde vom 7. April 1960 — Protokoll der

109. Sitzung S. 5985 f. —; Antwort des Bundesministers des Auswärtigen auf die Frage des Abg. Dr. Menzel in der Fragestunde vom 6. Mai 1960 — Protokoll der 113. Sitzung S. 6381 f. —; Antwort des Bundesministers des Innern vom 11. November 1958 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. Oktober 1958 — BT-Drucksache 649 der 3. Wahlperiode — und Antwort des Bundesministers des Innern vom 20. November 1962 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 8. November 1962 — BT-Drucksache IV/764.)

4.

Ein Vergleich mit entsprechenden Regelungen in anderen Staaten mit vergleichbarer, rechtsstaatlicher Verfassung zeigt, daß das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in allen diesen Staaten beschränkt werden kann, wenn dies zur Verhütung oder Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen, insbesondere auf dem Gebiet des Staatsschutzes notwendig ist. Dabei ist Ausgestaltung und Umfang der Beschränkungsmöglichkeiten in den vergleichbaren Staaten je nach Verfassungsordnung, rechtlicher Überlieferung und rechtspolitischen Bedürfnissen verschieden.

Verwaltungs- und Polizeibehörden sind zur Anordnung von Beschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses befugt, z. B. in Frankreich, Großbritannien, Irland, Japan, den Niederlanden, Österreich (hinsichtlich des Fernmeldegeheimnisses) und der Schweiz. Die Befugnis zur Anordnung derartiger Beschränkungen ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten in Dänemark (in Eilfällen der Polizei mit nachträglicher richterlicher Bestätigung), Italien, Luxemburg, Norwegen (unter Umständen auch der Staatsanwaltschaft mit nachträglicher richterlicher Bestätigung), Österreich (beim Postgeheimnis) und Schweden (dort bei Staatsschutzsachen auch auf Anordnung der Anklagebehörde mit richterlicher Nachprüfung). In den Vereinigten Staaten von Amerika fehlt bisher trotz verschiedener Gesetzesvorlagen der Regierung eine bundesgesetzliche Regelung dieser Frage. In einigen Einzelstaaten, z. B. im Staate New York, ist das Abhören von Telefongesprächen auf richterliche Anordnung zulässig.

5.

Beim Entwurf des vorliegenden Gesetzes waren folgende grundsätzliche Überlegungen maßgebend:

- a) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels gebietet, staatliche Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nur dann zuzulassen, wenn eine Gefahr für das Gemeinwesen auf andere Weise nicht oder nur unzureichend abgewendet werden kann. Auch nach Umfang, Art und Dauer sind die Eingriffe an diesen Grundsatz gebunden. Dies führt dazu, daß vor allem in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis von unbeteiligten Dritten nur dann eingegriffen werden soll, wenn dies zur Verfolgung des mit der vorgesehenen Maßnahme erstrebten Zweckes unvermeidbar ist, wie zum Beispiel bei

der Überwachung des Postverkehrs eines Verdächtigen die Öffnung der Briefe seiner unverdächtigen Korrespondenzpartner. Auch läßt sich nicht vermeiden, daß die Gespräche der Mitbenutzer eines von einem Verdächtigen benutzten Telefonanschlusses mitgehört werden, wenn die Überwachung dieses Anschlusses angeordnet ist.

- b) Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer bestimmten Person ist nur dann sinnvoll, wenn die Tatsache der Überwachung dem Betroffenen nicht bekannt wird. Aus diesem Grunde verbietet sich eine Benachrichtigung des Betroffenen. Da aus demselben Grunde auch vermieden werden muß, daß jemand, der die im Gesetz aufgeführten Straftaten zu begehen vorhat oder begangen hat, durch Gebrauch eines Rechtsmittels sich darüber Gewißheit verschaffen kann, ob er überwacht wird, mußte ein Rechtsmittel gegen die Anordnung der beschränkenden Maßnahme versagt werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür soll durch einen gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes geschaffen werden.
- c) Die in diesem Ausnahmefall notwendige Versagung eines Rechtsmittels stellt einen weitgehenden Eingriff in den verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutz des Staatsbürgers dar, der nur dann zu rechtfertigen ist, wenn die Voraussetzungen des Eingriffs von einer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Person nachgeprüft werden können. Deshalb behält der Entwurf die Entscheidung über einen derartigen Eingriff einem Richter vor.
- d) Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Rechtsgrundlage für Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugunsten der in § 3 Abs. 2 bestimmten Behörden zu schaffen. Diese Beschränkung ist vor allem dadurch gerechtfertigt, daß die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens den Strafverfolgungsbehörden eingeräumten Befugnisse bereits in der Strafprozeßordnung und im Fernmeldeanlagen-gesetz geregelt sind und, soweit sie einer Anpassung an die veränderten technischen Gegebenheiten bedürfen, die Änderung dieser Gesetze einer Regelung im vorliegenden Entwurf vorzuziehen ist.
- e) Der Entwurf sieht Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auch nur dann vor, wenn diese Maßnahmen zur Erforschung und Bekämpfung von Straftaten der in § 2 genannten Art erforderlich sind. Gegen die Erwägung, solche Maßnahmen auch zur Bekämpfung anderer schwerer Straftaten — etwa der übrigen in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Delikte — in diesem Entwurf vorzusehen, spricht, daß Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Straftaten in der Regel nur im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens notwendig werden können und eine entsprechende gesetzliche Regelung ihren Platz deshalb in strafprozessualen Vorschriften hätte.

6.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 7 und 10 des Grundgesetzes.

Die Versagung einer Benachrichtigung des Betroffenen und eines Rechtsmittels gegen die Anordnung einer das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beschränkenden Maßnahme macht eine Ergänzung des Artikels 10 des Grundgesetzes notwendig, die in einem besonderen Gesetzentwurf vorgesehen ist.

7.

Der vorliegende Entwurf ist mit Artikel 8 Abs. 2 der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) vereinbar.

8. Kosten

Die in § 3 Abs. 2 genannten Behörden des Bundes und der Länder haben die für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen und Räume zu beschaffen und zu unterhalten sowie die der Deutschen Bundespost entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie haben außerdem das für die Überwachungsmaßnahmen notwendige Personal zu stellen. Die Höhe der dazu erforderlichen Mittel hängt von Umfang und Zahl der auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Beschränkungsmaßnahmen ab, die im voraus nicht abzuschätzen sind, zumal sie von der jeweiligen außen- und innenpolitischen Lage abhängen. Umfang und Zahl der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind auch davon abhängig, ob und inwieweit durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbehaltsrechte der Alliierten abgelöst werden können und damit bisher von den Alliierten durchgeführte Maßnahmen nunmehr von deutschen Stellen durchgeführt werden müssen. Dies hängt vom Ergebnis der Verhandlungen mit den Vertragspartnern des Deutschlandvertrages ab. Die entsprechenden Kosten sind aus Haushaltsmitteln der berechtigten Sicherheitsbehörden zu bestreiten.

II

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 soll die nach § 3 Abs. 2 zuständigen Behörden zu Eingriffen in das Brief- und Fernmeldegeheimnis berechtigen, *Absatz 2* die Post zur Beschränkung des ihr anvertrauten Post- und Fernmeldegeheimnisses berechtigen und verpflichten. Sendungen, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind (vgl. auch § 472 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 — Drucksache IV/650 —), sind z. B. offene und geschlossene Briefsendungen, Drucksachen, Pakete und Päckchen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten, Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben sind, sowie Telegramme.

Adressat der Verpflichtungen des *Absatzes 2* ist die Deutsche Bundespost als Wahrerin des Geheimnisses der ihr anvertrauten Sendungen und des von

ihr vermittelten Fernsprech- und Fernschreibverkehrs. Sie hat danach Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr zu geben. Dadurch wird sie verpflichtet, alle Tatsachen über den Post- und Fernmeldeverkehr der in der Anordnung genannten Personen, die ihren Bediensteten in Ausübung oder anlässlich ihrer dienstlichen Aufgaben bekannt geworden sind, der berechtigten Behörde mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dazu gehört auch das Recht, die Einsicht in alle bei der Übermittlung des Post- und Fernmeldeverkehrs des Betroffenen entstandenen Unterlagen zu gewähren. Das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs ermöglicht die Deutsche Bundespost dadurch, daß sie die betreffenden Anschlüsse der berechtigten Behörde zuschaltet.

Absatz 3 enthält die durch Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG vorgeschriebene Bezeichnung des Grundrechts, das eingeschränkt werden soll.

Absatz 4 soll gewährleisten, daß die Beschränkungen auf Grund anderer, das Grundrecht des Artikels 10 GG einschränkender gesetzlicher Vorschriften (vgl. z. B. die oben unter I 1 genannten) nicht an die Voraussetzungen dieses Gesetzes gebunden sind.

Zu § 2

Absatz 1 zählt die Rechtsgüter auf, zu deren Schutz ein Eingriff in das Grundrecht angeordnet werden kann. Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die Benutzer der Einrichtungen des Post- und Fernmeldeverkehrs (z. B. Absender von Postsendungen oder Inhaber eines Fernsprechanschlusses), sondern z. B. auch die Empfänger von Postsendungen. Beteiligte sind schließlich auch die Benutzer von Fernsprechanschlüssen Dritter.

Absatz 2 konkretisiert abschließend diejenigen Gefährdungen der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter, die zu Eingriffen in das Grundrecht des Artikels 10 GG berechtigen. Dabei sind nur diejenigen Tatbestände des Strafgesetzbuches angeführt, deren Planung, Vorbereitung und Begehung gefährlich genug sind, um den Gebrauch eines derartigen Mittels durch die staatlichen Behörden zu rechtfertigen. Bei Handlungen nach Nummer 5 des Absatzes 2 sind Maßnahmen nach diesem Entwurf nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter erforderlich sind. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, daß die in § 3 Abs. 2 genannten Behörden nur im Rahmen ihres Geschäftsbereichs antragsberechtigt sind. Eine Anordnung ist zulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, daß jemand eine der in Absatz 2 genannten Handlungen zu begehen vorhat oder begangen hat. Damit soll klargestellt werden, daß schon bei vorbereitenden Handlungen, nicht erst im Stadium des Versuches der Tat, derartige Maßnahmen zulässig sind. Ist eine Straftat der in Absatz 2 genannten Art bereits begangen, so sind Maßnahmen nach diesem Entwurf nur dann noch zulässig, wenn nach wie vor eine Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter besteht. Andernfalls fehlt es an der Zuständigkeit der in § 3 Abs. 2 genannten Behörden.

Absatz 3 stellt als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Maßnahmen das Erfordernis auf, daß zu solchen Maßnahmen erst dann gegriffen werden darf, wenn andere Mittel zur Aufklärung oder Verfolgung der genannten Handlungen versagen oder einen derartigen Aufwand an Personal und Zeit erfordern, daß dadurch die übrigen Aufgaben der betreffenden Behörde in nicht zu verantwortendem Umfang beeinträchtigt würden. Die Voraussetzungen des § 2 sind während der Vornahme der Maßnahmen laufend zu überprüfen; dies gilt auch für Absatz 3 dieser Vorschrift. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, ist nach § 5 Abs. 2 die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Zu § 3

Mit dem Antragsersfordernis des *Absatzes 1* soll klargestellt werden, daß trotz der alleinigen Anordnungsbefugnis des Richters die in Absatz 2 genannten Behörden insofern Herren des Verfahrens bleiben, als sie zunächst zu entscheiden haben, ob der Gebrauch eines derartigen Mittels notwendig und gerechtfertigt ist.

Die Antragsbefugnis ist in *Absatz 2* — soweit es sich um deutsche Behörden handelt — ihren Leitern oder deren Stellvertretern vorbehalten, um zu vermeiden, daß untergeordnete Bedienstete derartige Maßnahmen auslösen können, und um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für einen solchen Antrag mit einem Höchstmaß an Verantwortung geprüft werden. Stellvertreter im Sinne dieses Absatzes ist der im Zeitpunkt der Antragstellung mit der allgemeinen Vertretung des Behördenleiters beauftragte Bedienstete. Verfassungsschutzbehörde eines Landes im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 ist die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682) bestimmte Behörde.

Die in *Absatz 3* vorgesehene Begründung des Antrags einschließlich der Darlegung der Erforderlichkeit des Mittels muß den anordnenden Richter in die Lage versetzen, die Voraussetzungen des § 2 selbständig nachzuprüfen. Dabei werden dem Richter Kenntnisse nicht vorenthalten werden können, die aus Gründen der Staatssicherheit oder des Schutzes der Erkenntnisquelle geheimzuhalten sind.

Die in *Absatz 4* vorgesehene Vorlagepflicht über die der antragsberechtigten Behörde übergeordnete oberste Bundes- oder Landesbehörde soll eine weitere rechtliche Überprüfung des Antrages ermöglichen und außerdem diese in die Lage versetzen, ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden.

Zu § 4

Wegen der Beschränkung des Rechtsweges bei derartigen Eingriffen in ein Grundrecht soll die Anordnungsbefugnis einem unabhängigen, hohen Richter vorbehalten werden (vgl. Allgemeiner Teil 5 c). Die Beauftragung eines Senatspräsidenten beim Bundesgerichtshof und seine Bestimmung durch das Präsidentenkollegium erscheinen deshalb gerechtfertigt.

Auch die Stellvertretung soll durch einen Senatspräsidenten beim Bundesgerichtshof erfolgen. Von den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung von Gerichtspersonen ist wegen der Besonderheit des Verfahrens nach diesem Entwurf nur § 22 anwendbar.

Die Befristung der Anordnung auf höchstens drei Monate in *Absatz 3* ermöglicht eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 durch den anordnenden Richter, falls die Maßnahmen über längere Zeit notwendig sein sollten.

Die Bestimmung, daß der Betroffene nicht zu unterrichten ist (*Absatz 4*), und die Versagung des Rechtsmittels in *Absatz 5* sind aus den im Allgemeinen Teil unter 5 b genannten Gründen geboten. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Regelung soll durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 10) geschaffen werden.

Zu § 5

Die sich aus der Anordnung ergebenden, in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen sollen von der in der Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zu bestimmenden Behörde getroffen werden. Die Dienststellen der Deutschen Bundespost haben danach nur diejenigen Maßnahmen zu treffen, die innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die Vornahme der angeordneten Beschränkungen durch die berechnete Behörde erforderlich sind. Sie haben z. B. die Postsendungen auszuhändigen oder fernmeldetechnische Schaltungen vorzunehmen, die eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch die berechnete Behörde ermöglichen. Die berechnete Behörde hat die erforderlichen Ausrüstungen und Räume sowie das notwendige Personal selbst zu stellen und zu unterhalten. Soweit die Deutsche Bundespost nach § 1 Abs. 2 tätig werden wird, sind ihr die entstehenden Kosten zu erstatten. Außerdem kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß fernmeldetechnische Einrichtungen der berechneten Behörden an das öffentliche Fernsprechnetz nur angeschlossen werden, wenn sie mit diesem technisch und betrieblich vereinbar sind. Näheres wird durch die beteiligten Verwaltungen zu regeln sein.

Die in *Absatz 1* vorgesehene Beaufsichtigung der Überwachungsmaßnahmen durch einen Bediensteten,

der die Befähigung zum Richteramt hat, soll gewährleisten, daß die Überwachung unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorgenommen wird. Insbesondere wird auch dieser Bedienstete nach *Absatz 2* die Voraussetzungen des § 2 laufend zu überprüfen und, falls sie nicht mehr vorliegen, die Beendigung der Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen haben.

Absatz 3 soll den Mißbrauch der auf Grund der Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen verhindern. Ein solcher Mißbrauch kann nach §§ 299 und 355 des Strafgesetzbuches strafbar sein (vgl. auch die erweiterten Strafbestimmungen in §§ 182 bis 186 und 472 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962, BT-Drucksache IV/650). Eine Verwendung der erlangten Kenntnisse in einem etwa folgenden Strafverfahren wegen der in § 2 Abs. 2 genannten Handlungen oder sonstiger in § 138 des Strafgesetzbuches genannter Verbrechen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 4 sieht die Vernichtung der durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen vor, sobald sie für die Erforschung und Verfolgung der in § 2 genannten Handlungen oder sonstiger in § 138 des Strafgesetzbuches genannter Verbrechen nicht mehr erforderlich sind. Dadurch soll verhindert werden, daß diese Unterlagen, deren Inhalt Tatsachen aus der Privatsphäre des Überwachten enthalten kann, länger als notwendig Dritten zugänglich sind. Die in *Absatz 4* Satz 2 vorgesehene Niederschrift gilt als Beweismittel für die vollzogene Vernichtung.

Zu § 6

Absatz 1 soll sicherstellen, daß der Post- und Fernmeldeverkehr durch die Beschränkungsmaßnahmen nicht länger als notwendig behindert wird.

Absatz 2 ist notwendig, um den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu belassen, Sendungen gemäß § 99 StPO zu beschlagnahmen.

Zu § 7

Die Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes soll den beteiligten Behörden die erforderliche Zeit für die notwendigen personellen und technischen Vorbereitungen geben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß es an verschiedenen Stellen, u. a. in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 1, Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG trifft.

2. Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind die in § 3 Abs. 2 bestimmten Stellen berechtigt, Sendungen zu öffnen und einzusehen, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmelde- weg anvertraut sind, sowie den Fernmeldever- kehr abzuhören und den Fernschreibverkehr mitzulesen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berech- tigten Stelle Auskunft über den Post- und Fern- meldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmelde- weg anvertraut sind, auszuhändigen, sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mit- lesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen.“

Begründung

Folge des Vorschlags auf Einfügung eines § 4 a und notwendige Konkretisierung in bezug auf die Regelung in § 3 Abs. 2.

3. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 dürfen gegen einen am Post- und Fernmelde- verkehr Beteiligten angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht be- stehen, daß jemand

1. hochverräterische Handlungen (§§ 80, 81, 83 des Strafgesetzbuches),
2. staatsgefährdende Handlungen (§§ 89 bis 93 des Strafgesetzbuches),
3. landesverräterische Handlungen (§§ 100 bis 100 f des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidi- gung (§§ 109 b bis 109 h des Straf- gesetzbuches),

5. Straftaten gegen die öffentliche Ord- nung (§§ 128 bis 129 a des Strafgesetz- buches),

6. Straftaten gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesverfassungs- gerichts (§§ 42 und 47 des Bundes- verfassungsgerichtsgesetzes) oder

7. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland ein- schließlich des Landes Berlin stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpak- tes (§§ 91, 100, 100 c bis 100 e, 109 b bis 109 g des Strafgesetzbuches in Ver- bindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597)

zu begehen vor hat.

(2) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 dürfen gegen einen am Post- und Fernmelde- verkehr Beteiligten auch angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Ver- dacht bestehen, daß jemand eine der in Ab- satz 1 bezeichneten strafbaren Handlungen be- gangen, zu begehen versucht oder durch eine mit Strafe bedrohte Handlung vorbereitet hat.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sach- verhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tat- sachen anzunehmen ist, daß sie für den Ver- dächtigen bestimmte Mitteilungen entgegen- nehmen oder von ihm herrührende Mitteilun- gen weitergeben.“

Begründung

§ 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs ist über- flüssig, weil Absatz 2 abschließend festlegt, in welchen Fällen Beschränkungen angeordnet werden können. Ferner erscheint es erforder- lich, Beschränkungen gegen Personen vorzuneh- men, von denen auf Grund bestimmter Tat- sachen anzunehmen ist, daß sie für den Ver- dächtigen bestimmte Mitteilungen entgegenneh- men oder von ihm herrührende Mitteilun- gen weitergeben.

4. Zu § 3

In Absatz 2 sind die Nummern 1 bis 4 wie folgt zu fassen:

„1. das Bundesamt für Verfassungsschutz durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter,

2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
3. das Amt für Sicherheit der Bundeswehr durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,
4. der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter, sowie“.

Begründung

Verwaltungsorganisatorisch bedingte terminologische Umstellung.

5. Zu § 4

- a) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs macht es unmöglich, auch Anträge zur Einleitung von Beschränkungsmaßnahmen zu stellen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung Name und Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten noch gar nicht bekannt waren. Das Gesetz muß auch die Möglichkeit bieten, die Deutsche Bundespost zu veranlassen, eine dem Ansehen nach näher bezeichnete Postsendung, bei der wohl der Absender, aber nicht der Empfänger bekannt ist, den berechtigten Stellen auszuhandigen.

- b) In Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Änderung des § 1.

- c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Gegen die Anordnung und ihren Vollzug ist ein Rechtsbehelf nicht zulässig.“

Begründung

Der Begriff „angefochten“ deutet auf die Unzulässigkeit einer Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) hin. Hieraus könnte gefolgert werden, daß ein Widerspruch oder eine andere Klagart nicht ausgeschlossen werden soll.

6. Hinter § 4

Hinter § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

Erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln, so kann die oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 und 2 sofort treffen. Diese Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb einer Woche vom Richter bestätigt worden ist. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich nach Erlaß der Anordnung zu beantragen.“

Begründung

In dringenden Fällen, insbesondere wenn bekanntgeworden ist, daß Personen noch am gleichen Tage Postsendungen oder telefonische Anrufe erhalten werden, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfs stehen, kann die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik erforderliche Anordnung nach § 1 nicht rechtzeitig vom Richter getroffen werden. Für solche Fälle muß deshalb die Möglichkeit einer Anordnung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde vorgesehen werden. Sie sollte automatisch außer Kraft treten, wenn sie nicht binnen einer Frist von einer Woche richterlich bestätigt worden ist.

7. Zu § 5

In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Beendigung ist der Stelle, welche die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost mitzuteilen.“

Begründung

Anpassung an die Änderung des § 1.

8. Zu § 6

- a) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Änderung des § 1.

- b) In Absatz 2 sind hinter dem Wort „Postverkehrs“ die Worte „und das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8)“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

9. Hinter § 6

- a) Hinter § 6 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

„Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 298 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 298

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

2. Als § 353 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 353 d

(1) Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (§ 298 Abs. 1 und 2), wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird ein Beamter oder früherer Beamter bestraft, der unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen offenbart, das in befugter oder unbefugter Amtsausübung auf einen Tonträger aufgenommen oder mit einem Abhörgerät abgehört worden ist."

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung von Strafvorschriften gegen die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ist erforderlich, weil das Ausführungsgesetz zu Artikel 10 GG sonst unvollständig wäre. Das mißbräuchliche Abhören von Telefongesprächen muß strafrechtlich ausreichend verfolgt werden können. Der vorgeschlagene § 298 StGB entspricht weitgehend dem § 183 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962.

Demzufolge ist vor § 1 folgende Überschrift einzufügen:

„Artikel 1

Beschänkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses"

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es erforderlich ist, das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607) vor allem hinsichtlich

1. des sogenannten Binnenaufkommens an staatsgefährdenden Schriften,

2. der antisemitischen Hetzschriften (§ 130 StGB) und

3. der bisher nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. April 1928 behandelten unzüchtigen Schriften und Darstellungen

zu ergänzen.

10. Vor § 7

Vor § 7 ist folgende Überschrift einzufügen:

„Artikel 3

Inkrafttreten"

B e g r ü n d u n g

Folge der Einfügung eines neuen Artikels 2.

Anlage 3

Äußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung hält die Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, für unzutreffend. Soweit der Entwurf Vorschriften enthält, die als Regelung des Verwaltungsverfahrens in den Ländern angesehen werden können, stützt er sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 10 GG. Das Wesen dieser Kompetenz ist aber, das Verwaltungsverfahren von Bund und Ländern zu koordinieren. Darin unterscheidet sie sich von der Mehrzahl der sonstigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, die weithin ausgeschöpft werden können, ohne daß Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren der Länder ergehen. Von diesem Regelfall geht auch Artikel 84 Abs. 1 GG aus. Deshalb behandelt er bundesgesetzliche Regelungen über Organisation oder Verfahren der Verwaltung in den Ländern als Ausnahme und bindet sie an das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates. Für den Bereich des Artikels 73 Nr. 10 GG kann mithin Artikel 84 Abs. 1 GG nicht anwendbar sein.

2. Zu § 1

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Einwendungen.

3. Zu § 2

Die Bundesregierung kann einem Wegfall des in § 2 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Gedankens nicht zustimmen, wird aber im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dieser Gedanke besser an anderer Stelle, etwa in § 1, zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates, in § 2 Abs. 2 des Entwurfs die Worte „der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligte“ durch das Wort „jemand“ zu ersetzen, keine Einwendungen.

Absatz 2 des Änderungsvorschlages des Bundesrates erscheint entbehrlich, da mit den Worten „zu begehen vorhat oder begangen hat“ in Absatz 2 des Regierungsentwurfs dasselbe ausgedrückt ist.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) sind folgende Änderungen des § 2 Abs. 2 des Regierungsentwurfs notwendig geworden:

a) § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Straftaten der Beteiligung an Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches,
oder“

b) § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist zu streichen.

Gegen den Vorschlag einer Neufassung des Absatzes 3 werden keine Einwendungen erhoben. In Satz 1 sind die Worte „oder 2“ zu streichen.

4. Zu § 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, § 3 Abs. 2 neu zu fassen, zu.

Absatz 2 Nr. 5 des Regierungsentwurfs kann gestrichen werden, da die drei Vertragspartner des Deutschlandvertrags nunmehr erklärt haben, daß sie nicht an einem Antragsrecht der Militärbehörden im Sinne dieser Nummer interessiert sind. Deshalb können auch in Nummer 4 das Wort „sowie“ und in Absatz 4 die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4“ gestrichen werden.

5. Zu § 4

a) Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zuzustimmen. Es kann nicht darauf verzichtet werden, daß Beschränkungsmaßnahmen nur gegen namentlich genannte Personen angeordnet werden. Es wird jedoch angeregt, an anderer Stelle, etwa durch Einfügung eines § 4 b, folgende Vorschrift aufzunehmen:

„§ 4 b

Die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und 2 sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten, gegen den sich die Anordnung richtet, herühren oder für ihn bestimmt sind.“

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

c) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

6. Hinter § 4

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen.

7. Zu § 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. Zu § 6

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
- b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

9. Hinter § 6

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß der Inhalt des vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikels 2 als § 6 a in den Entwurf eingefügt und die Überschrift gestrichen wird.
Dadurch erübrigt sich auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines Artikels 1 und dessen Überschrift.
- b) Die Bundesregierung begrüßt die Anregung des Bundesrates, die Frage einer Ergänzung des Gesetzes zur Überwachung strafrecht-

licher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 zu prüfen. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für diese und weitere sich hierzu ergebende Fragen Formulierungshilfe leisten.

10. Vor § 7

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt (vgl. Nummer 9 a).

11. Berlin-Klausel

Hinter § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

§ 6 a dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Folge der Aufnahme der Strafvorschriften auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. Stellungnahme unter Nummer 9 a).